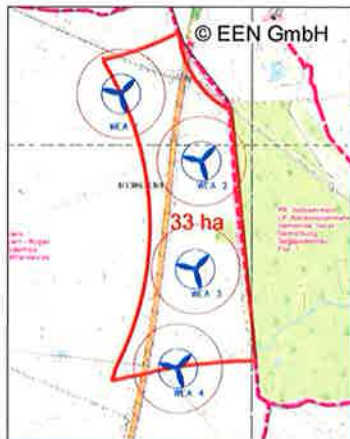


Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG



Projekt: Willerswalde

im Auftrag der
EEN GmbH (2016)

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Geschäftsführer:

USt.-Id.-Nr. (VAT-Number):
Steuernummer (FA Güstrow):
Handelsregister:
Bankverbindungen:

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl
Dr. rer. nat. Volker Thiele
DE 164789073
086 / 106 / 02690
Amtsgericht Rostock HRB 5562
Commerzbank AG
IBAN: DE79130400000114422900
BIC: COBADEFFXXX

Sitz:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

18246 Bützow, Nebeling 15
038461 / 9167-0
038461 / 9167-50 oder -55
postmaster@institut-biota.de
www.institut-biota.de
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow e.G.
IBAN: DE38140613080000779750
BIC: GENODEF1GUE

Auftragnehmer & Bearbeitung:

M. Sc. Sandra Schuhmacher
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
Email: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

Auftraggeber/ Träger des Vorhabens:

Frau Evelin Gerstenberg

EEN GmbH

Schlossweg 3
18516 Süderholz OT Griebenow

Vertragliche Grundlage:

Auftragsbestätigung vom 11.04.2016

Bützow, den 10.01.2017


The stamp contains the following text: Institut biota GmbH, 18246 Bützow, Nebelring 15, www.institut-biota.de, Telefon: 038461/9167-0, Telefax: 038461/9167-55.

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

- Geschäftsführer -

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

- 0 Vorbemerkung** Die EEN GmbH plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) in einem Windeignungsgebiet-Testfeld bei Willerswalde. Dieses wurde in der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Vorpommern des Regionalen Planungsverbands Vorpommern nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein ermitteltes Testfeld, welches für eine Windenergienutzung geeignet befunden wurde. Derzeitig sind in diesem Bereich jedoch noch keine WEA errichtet worden.
- Gemäß Anlage 1 UVP-G Nr. 1.6.1 besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und 20 oder mehr Windkraftanlagen eine UVP-Pflicht. Weiterhin heißt es in § 3e Abs. 1 UVP-G, dass auch für Erweiterungen eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine UVP durchgeführt werden muss, wenn *„eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die [...] Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.“*
- Somit ist für die beantragten WEA eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, welche entsprechende kumulative Wirkungen anderer Erweiterungen einbezieht.
- 1 Projekt** Errichtung von vier WEA im Windeignungsgebiet-Testfeld Willerswalde
Projekt: Willerswalde
- 2 Träger des Vorhabens** EEN GmbH
Schlossweg 3
18516 Süderholz OT Griebenow
- 3 Planverfasser** biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow
- 4 Unterlagen** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde (BIOTA 2016)
Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde (BIOTA 2016)
Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RPV 2010)
Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Entwurf 2015 zum zweiten Beteiligungsverfahren. – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen– (RPV 2015)
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – In: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Abruf im Mai 2016 (LUNG 2016)
Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgern und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG & KRIEDEMANN 2006)

5 Grundsätze für die Einzelfallprüfung (aus: Begründung zum Gesetzentwurf)

- Die Einzelfallprüfung (EP) ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.
- Es ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- Sie wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.
- Grundlage für die EP bilden geeignete Unterlagen des Trägers des Vorhabens (TdV) oder eigene Informationen.
- Die Feststellung ist spätestens nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, ggf. auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Ersuchens im Sinne des § 5 UVPG.
- Die Feststellung hat unverzüglich zu erfolgen, um frühzeitig Klarheit über den Verfahrensweg zu schaffen.
- Im Rahmen des Verfahrens unterliegt die Feststellung wie alle Verfahrensschritte ggf. gesetzlichen Fristen über die Verfahrensdauer.
- Das Ergebnis „UVP entfällt“, ist bekannt zu geben.
- Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 der Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit											
			ja	nein										
6.1.1	Größe und Zweck des Vorhabens (Umfang des Vorhabens)	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des WEG-Testfeld Willerswalde ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen vorgesehen. Es handelt sich dabei um den Typ eno 126 des Herstellers eno energy mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe (vom Grund bis zur Flügelspitze) von 200 m. <table border="1"> <tr> <td>Anlagentyp</td> <td>eno 126</td> </tr> <tr> <td>Nabenhöhe [m]</td> <td>137</td> </tr> <tr> <td>Rotordurchmesser [m]</td> <td>126</td> </tr> <tr> <td>Rotorradius [m]</td> <td>63</td> </tr> <tr> <td>h [m]</td> <td>200</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Bei dem Testfeld handelt es sich nicht um ein im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RPV VP 2015) festgesetztes Windeignungsgebiet. Aufgrund der formulierten Ausnahmeregelung für Teststandorte, ist eine Errichtung außerhalb dieser WEG dennoch möglich. - Nach Anlage 1 zum UVPG besteht bei der Errichtung von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. 	Anlagentyp	eno 126	Nabenhöhe [m]	137	Rotordurchmesser [m]	126	Rotorradius [m]	63	h [m]	200		
Anlagentyp	eno 126													
Nabenhöhe [m]	137													
Rotordurchmesser [m]	126													
Rotorradius [m]	63													
h [m]	200													
6.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft														
	Wasser:	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da die Versiegelung insgesamt allerdings lediglich eine kleine Fläche betrifft und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der Grundwasserneubildungsrate) ist somit nicht zu rechnen. <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn boden- und wasserschützende Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen aktuell gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung anzuwenden. <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>										

<p>Boden:</p>	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem dauerhaften Verlust (Turmfundamente) der natürlichen Bodenfunktionen. Da allerdings die Versiegelung insgesamt eine kleine Fläche betrifft und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. <p>Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.</p> <p><i>Baubedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Bauvorhabens sollen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorhandene Wege genutzt werden. Des Weiteren kommt es durch die Errichtung der Fundamente und der Herstellung von Zuwegungen und Stellflächen zu einer Abschiebung von Mutterboden sowie zu einer Verdichtung und teilweise auch Versiegelung des Oberbodens. Zusätzlich wird in die Schichtenfolge des Bodens eingegriffen. Die vorgesehene Bebauung führt jedoch lediglich zu einer geringen Versiegelung und ist daher als geringe Bodenbeeinträchtigung zu betrachten. Zudem ist der Boden im Betrachtungsraum durch die vorherrschende ackerbauliche Nutzung (u. a. Pflug, Drainage) in den oberen Horizonten in seinem natürlichen Gefüge bereits gestört. - Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt. <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine 	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Landschaft:</p>	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Landschaftsbildraum „Ryckniederung“, welcher mit einem hohen bis sehr hohen Landschaftsbildpotential bewertet wurde. Allerdings liegen die geplanten WEA auch am Rande dieses Landschaftsbildraumes, im Übergang zur „Ackerlandschaft um Miltzow“, welche ein „geringes – mittleres“ Landschaftsbildpotential aufweist. Auch liegt das Untersuchungsgebiet teilweise innerhalb des Kernbereichs landschaftlicher Freiräume mit der höchsten Bewertung (Stufe 4 – sehr hoch), welcher allerdings ebenfalls von der B 96 zerschnitten wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet aufgrund der Zerschneidung durch die B 96 schon einer deutlichen Vorbelastung ausgesetzt ist, zeigt sich durch das geplante Vorhaben zusammenfassend keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. 	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>

Landschaft:	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m wird von einem Wirkzonenradius (Wahrnehmung) von etwas mehr als 11 km angenommen (LUNG & KRIEDEMANN 2006) Diese „visuelle Wirkzone“ der vier WEA beträgt etwa 40.409 ha. Der Kompensationsbedarf des Landschaftsbildes beträgt 20,17 ha Flächenäquivalente und kann mit dem Ökokonto VR-011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ ausgeglichen werden. Da im nahen Umfeld des Testfeldes keine weiteren Windparks vorhanden sind, werden kumulative Effekte mit bestehenden WEA ausgeschlossen. <p><i>Baubedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine 		
Fauna:	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die anlagebedingte Beeinträchtigung der Lebensräume von Vogel- und Fledermausarten (bspw. durch optische Wirkung) ist gering und als nicht erheblich einzustufen. Auch andere im Wirkungsbereich des Vorhabens potentiell vorkommende Artengruppen, wie Kleinsäuger oder Wild, werden durch den Baukörper von Windenergieanlagen nicht maßgeblich beeinträchtigt. <p><i>Baubedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von Vogelarten des Offenlandes kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen von Arten kommen (betrifft u.a. die Arten Feldlerche, Rohrwehe, Braunkehlchen). Um dies zu vermeiden, sind im Hinblick auf die betroffenen Vogelarten Bauzeitregelungen einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit, die zusammengefasst für die Vogelarten von Anfang April bis Mitte August dauert, begonnen werden. Sollte eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich sein, müssen die Arbeiten zur Vermeidung von Bruten im Baustellenbereich ohne Verzug fortgeführt werden (V 2 + V 3). - Sofern durch das Bauvorhaben Gehölzstrukturen entfernt bzw. beschädigt werden, tritt eine Beeinträchtigung von in diesen Strukturen brütenden Vogelarten auf (u.a. Mittel- und Schwarzspecht, Mäusebussard, Kolkrabe). Um Beeinträchtigungen von Baum- und Höhlenbrütern zu vermeiden, sind Eingriffe in Gehölze bzw. Bäume zu vermeiden (V 4). - Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die baubedingten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Brutvögel nicht erheblich i. S. des UVPG. <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Testfeld befindet sich in einem Bereich, der eine überwiegend hohe bis sehr hohe Dichte ziehender Vögel aufweist (Zone A - Relative Dichte des Vogelzuges über dem Land). Diesem Modell zur Folge soll die überwiegende Anzahl ziehender Vögel den Bereich von Ost nach West queren. Die Ergebnisse aus der Zug- und Rastvogelkartierung (BIOTA 2016) zeigten demgegenüber eine überwiegende Zugrichtung nach Norden/ Nordosten. Somit kollidiert die geplante Anlagenkonstellation nicht mit der kartierten Zugrichtung. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird aus diesem Grunde ausgeschlossen. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Fauna:		Betriebsbedingt: - Anhand der Landschaftsstruktur und den Ergebnissen der bodengebundenen Voruntersuchungen lässt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse (insb. Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) an den geplanten WEA feststellen. Für zwei Anlagen (2 und 3) werden als Vermeidungsmaßnahme daher pauschale Abschaltzeiten benannt, um das Tötungsrisiko zu minimieren (V 1). Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme sind die betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Fledermausarten i. S. des UVPG nicht erheblich.		
Flora und Biotope:		Anlagebedingt: - Durch Flächenverlust im Bereich von Turmfundamenten, Vormontage- und Kranstellflächen sowie Bewegungen sind hauptsächlich Ackerbiotope betroffen. Dies sind jedoch insgesamt nur kleine Flächen, die zudem derzeit aufgrund der intensiven Nutzung eine geringe natürliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA befinden sich 13 gesetzlich geschützte Biotope (Gehölze, Kleingewässer, Orchideenwiese), die einen Mindestabstand von 120 m zu den geplanten WEA aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld gelegenen geschützten Biotope ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Baubedingt: - Ggf. können geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Schadstoff- und Staubeinträge. Diese negativen Randeinflüsse sind jedoch nicht erheblich i. S. d. UVPG. Betriebsbedingt: - keine	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.1.3	Abfallerzeugung	Anlagebedingt: - keine Baubedingt: - Ggf. anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt. Betriebsbedingt: - Beim Betrieb der WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Anlagebedingt: - keine Baubedingt: - Es sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich. Betriebsbedingt: - Durch den Normalbetrieb der geplanten WEA ist nicht davon auszugehen, dass der Immissionspegel die gesetzlich einzuhaltenden Richtwerte übersteigt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	- Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingt entstehende Risiken sind i. d. R. auf menschliches Versagen (z. B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

6.2 Standort des Vorhabens

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes aus großräumiger Sicht, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Die WEA-Standorte befinden sich innerhalb eines geplanten WEG-Testfeld „Willerswalde“, in dem derzeit noch keine Windenergienutzung erfolgt. - Innerhalb des Testfeldes werden die Flächen überwiegend als Intensivacker genutzt. - Flächen für Siedlung und Erholung liegen nicht in Standortnähe bzw. im Eignungsgebiet. - Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, der Siedlungen Willerswalde, Bremerhagen, Segebadenhau bzw. Wüst Eldena beträgt jeweils mehr als 1000 m. - Als touristische Anziehungspunkte in der Umgebung der geplanten Anlagen sind u.a. die Stadt Grimmen sowie Griebenow mit einem Barockschloss und Park zu nennen. Aufgrund der großen Entfernung von knapp 8 km geht aber keinerlei erheblicher Einfluss von den geplanten WEA auf die touristische Erlebbarkeit der Anlagenumgebung aus. - Als Vorbelastung ist insbesondere die durch das Untersuchungsgebiet verlaufende Bundesstraße 96 zu nennen. - Im weiteren Umfeld des Betrachtungsraums verlaufen westlich und östlich des Testfelds KV-Leitungen 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erwarten: Boden und Wasser werden nur kleinflächig im Bereich der versiegelten Flächen beeinträchtigt. Hinsichtlich Natur und Landschaft werden Eingriffe in sensiblen Räumen bereits durch die raumordnerisch festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien für Windeignungsgebiete umgangen. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
6.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Die FFH-Gebiete DE 1946-301 „Wülder um Greifswald“, DE 1846-303 „Moore zwischen Greifswald und Miltzow“ und DE 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ befinden sich in 5,5 bis 6,5 km Entfernung - Das SPA-Gebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ befindet sich etwa 10 km östlich der geplanten WEA - aufgrund der Entfernung zum Testfeld sind Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> - Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Mannhagener Moor“ befindet sich etwa 5,5 km nordöstlich der geplanten WEA - aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen auf NSG ausgeschlossen 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> - Der nächstgelegene Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ befindet sich etwa 26,5 km nördlich des Testfeldes - aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen auf den Nationalpark ausgeschlossen 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Das „Biosphärenreservat Südost-Rügen“ liegt etwa 33 km nordöstlich der geplanten WEA - Das LSG „Trebeltal (Vorpommern-Rügen)“ ist ca. 8 km westlich und das LSG „Boddenküste am Strelasund“ etwa 9,5 km nordöstlich der geplanten WEA gelegen - aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - die nächstgelegenen Naturdenkmäler befinden sich östlich des Testfeldes und liegen mit einem Abstand von etwa 10 km weit entfernt 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - die nächstgelegenen geschützten Landschaftsbestandteile („Teufelsbruch bei Willershusen“) befinden sich in knapp vier Kilometer Entfernung - Es werden keine Alleeen durch das Vorhaben beeinträchtigt 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind drei geschützte Biotope innerhalb des geplanten WEG-Testfeldes gelegen. Hierbei handelt es sich um permanente Kleingewässer mit unterschiedlichem Bewuchs (Gehölz/Staudenflur, Röhricht, Wasserlinsen). Darüber hinaus befinden sich weitere zehn geschützte Biotope innerhalb des 500 m Radius um die geplanten WEA. Hier sind insbesondere permanente bzw. temporäre Kleingewässer, aber auch eine Orchideenwiese und ein Gebüsch/Strauchgruppe zu nennen. Negative Auswirkungen auf die geschützten Biotope werden jedoch durch geeignete Maßnahmen, etwa zum Schutz von Gehölzen während der Bauphase oder zur Vermeidung einer direkten Überplanung, ausgeschlossen. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	<ul style="list-style-type: none"> - Der Betrachtungsraum ist nicht innerhalb/angrenzend von Heilquellenschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten gelegen. Allerdings befindet sich in Bereich des geplanten Testfeldes das Vorbehaltsgebiet Grundwasser „Hohenwart“ (Schutzzone III). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind allerdings aufgrund der Art des Bauvorhabens nicht zu erwarten. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien		Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
			ja	nein
6.2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	- Im Weiteren Umfeld befinden sich die Ortslagen Willerswalde, Bremerhagen, Segebadenau und Wüst Eldena, welche jedoch keine hohe Bevölkerungsdichte aufweisen. Der städtische Bereich des Mittelzentrums Grimmen (gemäß RREP MV) liegt etwa acht Kilometer vom geplanten Testfeld entfernt, sodass zentralörtliche Funktionen (z. B. überregionale Verkehrsknotenfunktion) von den Anlagen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt berührt werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von durch die Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Bodendenkmale, die beschädigt werden könnten und die für eine besondere lokale Archivfunktion des Bodens sprechen würden, sind im Eingriffsbereich nicht bekannt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

6.3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

<p>6.3.1 Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung):</p>	<p>Schutzgut Wasser</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>lokal</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.2, 6.2.2, 6.2.3.8</td> </tr> </table> <p>Schutzgut Boden</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>lokal</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.2, 6.2.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6</td> </tr> </table> <p>Schutzgut Landschaft</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>regional</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.2, 6.2.1, 6.2.3.1 bis 6.2.3.7</td> </tr> <tr> <td>betr. Bevölkerung</td> <td>geringe Betroffenheit</td> </tr> </table> <p>Schutzgüter Tiere / Pflanzen</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>lokal</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.2, 6.2.3.1 bis 6.2.3.4</td> </tr> </table> <p>Schutzgut Kultur / Sachgüter</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>lokal</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6</td> </tr> </table> <p>Schutzgut Mensch</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>regional</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.2, 6.1.4, 6.2.1, 6.2.3.10</td> </tr> <tr> <td>betr. Bevölkerung</td> <td>geringe Betroffenheit</td> </tr> </table> <p>Schutzgut Luft / Klima</p> <table border="1"> <tr> <td>Auswirkungsbereich</td> <td>regional</td> </tr> <tr> <td>Erheblichkeit: Ja / Nein</td> <td>siehe 6.1.4, 6.2.1</td> </tr> <tr> <td>betr. Bevölkerung</td> <td>keine Betroffenheit</td> </tr> </table>	Auswirkungsbereich	lokal	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.2, 6.2.3.8	Auswirkungsbereich	lokal	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6	Auswirkungsbereich	regional	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.1, 6.2.3.1 bis 6.2.3.7	betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit	Auswirkungsbereich	lokal	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.3.1 bis 6.2.3.4	Auswirkungsbereich	lokal	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6	Auswirkungsbereich	regional	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.1.4, 6.2.1, 6.2.3.10	betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit	Auswirkungsbereich	regional	Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.4, 6.2.1	betr. Bevölkerung	keine Betroffenheit
Auswirkungsbereich	lokal																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.2, 6.2.3.8																																		
Auswirkungsbereich	lokal																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6																																		
Auswirkungsbereich	regional																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.1, 6.2.3.1 bis 6.2.3.7																																		
betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit																																		
Auswirkungsbereich	lokal																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.3.1 bis 6.2.3.4																																		
Auswirkungsbereich	lokal																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.2.3.5, 6.2.3.6																																		
Auswirkungsbereich	regional																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.2, 6.1.4, 6.2.1, 6.2.3.10																																		
betr. Bevölkerung	geringe Betroffenheit																																		
Auswirkungsbereich	regional																																		
Erheblichkeit: Ja / Nein	siehe 6.1.4, 6.2.1																																		
betr. Bevölkerung	keine Betroffenheit																																		
<p>6.3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:</p>	<p>Im Regelfall liegt die Sichtweite auf Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m, je nach Wetterlage sowie Verschattungen durch Landschaftselemente (z. B. Gehölze, Wald), bei 2 bis 20 km. Da der Betrachtungsraum mehr als 70 km von der Grenze zur Republik Polen entfernt ist, sind grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgeschlossen.</p>																																		

<p>6.3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:</p>	<p>Die aufgeführten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind räumlich eng auf die Anlagenstandorte und Erschließungsflächen begrenzt. Im direkten Umfeld der geplanten Standorte bestehen derzeit noch keine Windenergieanlagen. Die nächsten WEG befinden sich nordöstlich/nördlich des geplanten Testfeldes in etwa drei („WEG Miltzow-Mannhagen“) bzw. fünf („WEG Miltzow-Reinkenhagen“) Kilometer Entfernung. Des Weiteren sind südöstlich in gut acht bzw. südwestlich in neun Kilometer Entfernung die Eignungsgebiete „Dersekow und „Rakow“ gelegen. Kumulative Effekte mit bestehenden WEA sind demzufolge nicht vorhanden. Aufgrund der direkten Vorbelastung durch die B 96 wird durch die geplanten WEA keine erhebliche Störung des Landschaftsbildes nicht verursacht.</p> <p>Nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen als nicht signifikant einzustufen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können als gering eingestuft werden, da die notwendigen Abstände zu Siedlungen eingehalten werden und durch den Schattenwurf keine nachteiligen Effekte entstehen.</p>
<p>6.3.4 Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen:</p>	<p>Alle dargelegten Auswirkungen des Vorhabens werden im Zuge der Erschließung sowie durch die Errichtung der Anlagen und den Betrieb der WEA mit Sicherheit oder möglicherweise eintreten.</p>
<p>6.3.5 Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen:</p>	<p>Bei Windenergieanlagen ist von einem Betriebszeitraum von 25 bis 30 Jahren auszugehen. Danach besteht die Möglichkeit die Anlagen zurückzubauen, so dass diese keine weiteren Wirkungen hinterlassen. Nahezu alle Auswirkungen auf Boden, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Menschen und Kultur- und Sachgüter sind somit reversibel und von eingeschränkter Dauer. Es muss jedoch nicht zwangsläufig nach dem Betriebszeitraum ein Rückbau der Anlagen erfolgen. Gegebenenfalls könnte auch ein Repowering stattfinden. Sollte dies der Fall sein, sind allerdings auch hier der Betrieb der ersetzten Anlagen zeitlich begrenzt und deren Auswirkungen reversibel.</p> <p>Auswirkungen wie optische und akustische Wahrnehmbarkeit oder Barrierewirkungen beziehungsweise Kollisionen treten fast ausschließlich bei laufendem Betrieb auf. Die Häufigkeit dessen ist von den Laufzeiten der Anlagen abhängig.</p>

7 Feststellung der UVP-Pflicht

Im Bereich des Projekts „Willerswalde“ und seinem Umfeld liegen keine bedeutenden Gegebenheiten vor, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen würden. Hinsichtlich der gemäß Anlage 2 UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich insbesondere bezüglich des Ausmaßes und der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die B 96 ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Nutzungs- und Schutzkriterien zu erwarten. Des Weiteren kann das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e UVPG insgesamt ergeben hat, dass erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplante Anlagen nicht zu erwarten sind, es besteht keine Veranlassung eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen.

